

Referent Prinz Johann bemerkt, daß das im Deputations-Gutachten zunächst folgende Separatvotum des von Carlowitz nicht zu diesem Artikel, sondern zu Artikel 239. gehöre.

v. Carlowitz: Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob es nicht nothwendig sei, statt „Vorthheil“ zu setzen: „in unerlaubter Absicht“? correlat dürfte es wohl sein.

Präsident: Ob die Deputation das zu ihrer Ansicht macht?

Bürgermeister Hübler: Es scheint Folge des frühern Beschlusses zu sein.

Präsident: So frage ich: Tritt die Kammer diesem bei? Wird einstimmig bejaht.

Königl. Commissair D. Groß: Ich würde zugleich der geehrten Kammer anheimstellen, ob nicht die in der Fassung der Deputation der II. Kammer beantragten Worte aufzunehmen sein dürften. Von Seiten der Regierung würde kein Bedenken dagegen erhoben werden.

Referent Prinz Johann: Wir würden auch kein Bedenken haben.

Präsident stellt die Fragen: 1) Erklärt sich die Kammer damit übereinstimmend? 2) Wird der Zusatz, wie ihn die Deputation beantragt, angenommen? 3) Wird der Artikel so verändert angenommen? Die Kammer beantwortet diese Fragen einhellig mit Ja!

Artikel 239. lautet:

„Wer Stempel und besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht und solche, oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu Zwei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen; es ist jedoch eine Untersuchung dießhalb nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person anzustellen.“

Das Separatvotum des v. Carlowitz bei diesem Artikel lautet:

Ich halte die nach diesem Artikel alternativ zuzuerkennende Geldstrafe für unanwendbar. Nicht zu gedenken, daß überhaupt Geldstrafe unter allen Strafarten diejenige sein dürfte, die den Verbrecher am ungleichsten trifft, indem sie, selbst wenn der Vorschlag der Deputation zu Art. 19. Eingang finden sollte, dem Reichen in der Regel nie fühlbar wird, so muß doch diese Strafart, da sie einmal nicht wohl zu entbehren ist, dann möglichst vermieden werden, wenn das Verbrechen in Gewinnsucht seine Quelle hatte. Es wird nämlich sonst das Ansehen erhalten, als ob der Staat nur einen Antheil vom bezogenen unerlaubten Gewinne für sich erhebe, und es wird der Verbrecher froh sein, sich um einen solchen Preis loszukaufen. — Im vorliegenden Falle kann aber namentlich der durch die gedachte Täuschung gezogene Gewinn so bedeutend sein, daß die deshalb zu erlegende Geldstrafe außer allem Verhältnisse mit demselben tritt. Dies die Gründe meines Antrags.

v. Carlowitz: Mein Antrag ist also bloß dahin gerichtet, daß aus dem Artikel die alternative Strafe wegfallt. Zu den in dem Separatvotum angeführten Gründen weiß ich Nichts hinzuzusetzen; bloß auf das Mißverhältniß mache ich nochmals aufmerksam, das zwischen der Höhe der Strafe und der des ge-

zogenen Gewinnes sich herausstellen kann. Wäre der Gewinn sehr groß, so wäre die Strafe nur als eine Abgabe vom Gewinn anzusehen, somit unzweckmäßig.

Referent Prinz Johann: Ich muß doch bemerken, daß es mir scheint, als ob die hier genannten Vergehen auch mit Geld geahndet werden könnten. Ist der Betrug, der Vorthheil dabei sehr groß gewesen, so würde auch die Strafe des Betrugs eintreten und wohl eine Geldstrafe ausgeschlossen sein; wo aber einfach der Fall darin besteht, daß die Etikette nachgemacht und ausgehängt wird, ist wohl eine Geldstrafe hinreichend.

Königl. Commissair D. Groß: Es würde allerdings in dem von dem erlauchten Referenten erwähnten Falle die Strafe des Betrugs eintreten können. In der Regel ist aber in solchen Fällen der Gewinn gar nicht zu berechnen; er beruht ganz auf Zufälligkeiten, und oft täuscht sich der Thäter selbst in der Idee, dadurch einen Gewinn zu erlangen; auch kommen Fälle vor, wo solche Etiketten auf eine Art abgefaßt werden, daß allerdings eine gewisse Täuschung des Publikums dadurch hervorgebracht wird, ohne daß man die Handlung geradezu eine Fälschung nennen kann, und es würde hart sein, wenn man in allen diesen Fällen unbedingt Gefängnißstrafe eintreten ließe. Auch mache ich darauf aufmerksam, daß der Richter nicht nothwendig auf Geldstrafe erkennen muß, sondern daß ihm frei steht, unter geeigneten Verhältnissen auch Gefängnißstrafe auszusprechen.

Der Präsident stellt demnach die Frage: Sollen die Worte: „verhältnißmäßige Geldstrafe“ aus dem Artikel wegfallen? Sie wird mit 27 gegen 8 Stimmen verneint, und der Artikel einstimmig angenommen.

Artikel 240. lautet:

„[2. Mißbrauch der Religion.] Wenn die Religion, eine religiöse Handlung, oder eine durch die Religion geheiligte Sache zu Ausführung des Betrugs gedient hat, ist auf Arbeitshausstrafe von wenigstens Vier Monaten zu erkennen, welche bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades gesteigert werden kann.“

Derselbe wird, da die Deputation Nichts erinnert hat, und eine sonstige Erinnerung nicht stattfindet, sofort einstimmig angenommen.

Artikel 241. lautet:

„[3. Mißbrauch amtlicher Eigenschaften.] Wenn öffentlich angestellte Personen ihre Amtsverhältnisse zu dem Zwecke eines Betrugs gemißbraucht haben, oder von andern Personen ein Betrug durch fälschlich angenommene Amtstitel, oder sich beigelegte amtliche Eigenschaften ausgeführt worden ist, so ist auf Gefängnißstrafe von Drei Monaten bis zu Einem Jahre, Arbeitshausstrafe bis zu Zwei Jahren, oder Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu Vier Jahren zu erkennen.“

Unter a. schlägt die Deputation den Wegfall der Worte: „oder von Andern — ausgeführt worden ist“ vor.

Domherr D. Günther: Es scheint mir doch, als ob der Satz, dessen Wegfall von der Deputation beantragt wird, allerdings einen Umstand enthalte, der eine erhöhte Strafe rechtfertigt. Das öffentliche Vertrauen wird auf eine ausge-